

Zeitschrift: Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern
Herausgeber: Geographische Gesellschaft Bern
Band: 6 (1883-1884)

Vereinsnachrichten: Uebereinkommen zwischen der "Geographischen Gesellschaft von Bern" einerseits und der "Stadtbibliothek Bern" andererseits, betreffend die Uebertragung der Bibliothek der Ersteren in und an die Letztere

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage Nr. 15.

U e b e r e i n k o m m e n

zwischen

der „Geographischen Gesellschaft von Bern“ einerseits und
der „Stadtbibliothek Bern“ andererseits, betreffend die
Uebertragung der Bibliothek der Ersteren in
und an die Letztere.

1) Die *Geographische Gesellschaft von Bern* überträgt laut Beschluss vom 12. Juli 1883 ihre dermalige Sammlung von Büchern, Brochuren, Zeitschriften, Karten u. dgl., sowie die Druck- und Kartenwerke, welche die Gesellschaft unter irgend einem Titel künftig erwirbt, mit Ausnahme Desjenigen, was als Aktenbeilage in das Archiv der Gesellschaft gehört, in und an die *Stadtbibliothek von Bern*.

2) Die *Geographische Gesellschaft* verpflichtet sich, die bis jetzt von ihr gehaltenen Zeitschriften auch künftig fortzusetzen oder andere gleichwerthige an ihre Stelle treten zu lassen.

3) Die *Geographische Gesellschaft* legt die bei ihr im Pränumerationsswege oder im Tauschverkehr einlangenden periodischen Druckschriften im Lesezimmer der Stadtbibliothek zur Benützung für die Besucher derselben auf.

Welehe periodische Druckschriften im Lesezimmer aufzulegen sind und wie lange sie aufgelegt bleiben sollen, wird der Stadtbibliothekar im Einvernehmen mit den Bibliothekaren der Gesellschaft bestimmen.

4) Die Bibliothekare der *Geographischen Gesellschaft* werden die für diese einlangenden Druckwerke in besondere Kontrollen und Kataloge eintragen.

5) Die *Geographische Gesellschaft* räumt in Bezug auf die Benützung ihrer Bibliothek den Mitgliedern und Abonnenten der *Stadtbibliothek* die gleichen Rechte ein, wie ihren eigenen Mitgliedern.

6) Die für die Bibliothek der *Geographischen Gesellschaft* einlangenden Druckwerke, Karten u. s. w. gehen mit der Eintragung derselben in die Kontrollen und Kataloge der *Stadtbibliothek* in das Eigenthum der Letzteren über.

7) Die *Stadtbibliothek* stellt der *Geographischen Gesellschaft* ein geeignetes Lokal zur Verfügung, in welchem die zur Bibliothek der *Geographischen Gesellschaft* gehörigen Druckwerke u. dgl. abgesondert manipulirt werden können.

8) Den Mitgliedern der *Geographischen Gesellschaft* werden in Bezug auf die Benutzung der *Stadtbibliothek* gegen Vorweisung ihrer Mitgliederkarten die gleichen Rechte eingeräumt, wie den Abonnenten der *Stadtbibliothek*.

9) Bei Benutzung der *geographischen* wie der *Stadtbibliothek* gelten die Bestimmungen des *Stadtbibliothek-Reglements*.

10) Die *Stadtbibliothek* übernimmt auf ihre Kosten das Einbinden der Bücher der *geographischen* Bibliothek.

11) Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt auf die Dauer des Bestandes der dermaligen *Geographischen Gesellschaft von Bern*, vom 1. Januar 1884 angefangen, in Wirksamkeit.

12) Von diesem Uebereinkommen wurden zwei gleichlautende Exemplare ausgefertigt, wovon sich das eine im Besitze der *Geographischen Gesellschaft* befindet, das andere auf der *Stadtbibliothek* verwahrt wird.

Bern, am 8. Dezember 1883.

*Für die Stadtbibliothek
Bern:*

Der Präsident:
Dr. Rüetschi, Pfr. m. p.
Der Sekretär:
Georg Rettig m. p.

*Für die Geographische Gesellschaft
von Bern:*

Der Präsident:
Dr. Th. Studer m. p.
Der Generalsekretär:
G. Reymond - le Brun m. p.

Im Gesellschafts-Archive unter Nr. 311 aufbewahrt.